

## **Hinweise zur Arbeit der Leitungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen**

### 1. Vorerst keine Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit

Nach der Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 22. März 2020 sind Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wir empfehlen daher, vorerst keine Sitzungen von Kirchenvorständen, Kirchenkreisvorständen oder anderen kirchlichen Leitungsgremien mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden durchzuführen. Stattdessen sollten Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden oder - wo das nicht möglich ist - im Wege von Umlaufbeschlüssen durchgeführt werden.

### 2. Video- oder Telefonkonferenzen

Telefon- und Videokonferenzen sind nach unseren für die Beschlussfassung in Gremien geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften zulässig. Denn die Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind über Telefon und/oder Video beieinander, können Meinungen und Argumente austauschen und so zu Beschlüssen kommen. Insoweit ist den Regeln zu Sitzungen unter Anwesenden Genüge getan. Voraussetzung ist aber, dass eine Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz für alle Mitglieder des Gremiums möglich ist.

Tipp: Die Landeskirche bietet unter der Adresse <https://www.konferenz-e.de> ein System zur Durchführung von datengeschützten Videokonferenzen an. Anleitung: <https://hilfe.konferenz-e.de>. Um dies zu nutzen, benötigen Sie ein Notebook oder einen PC mit Mikrofon und optional auch eine Kamera sowie einen E-Mail-Zugang. Ohne Mikrofon können Sie konferenz-e als Chat nutzen.

### 3. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nach unseren geltenden kirchenrechtlichen Regeln unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Beschlussfassung muss so dringend sein, dass die Angelegenheit nicht bis zur nächsten regulären Sitzung unter Anwesenden warten kann.
- Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Gremiums zugehen.
- Grundsätzlich müssen alle Mitglieder des Gremiums mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden sein. Das müssen alle Mitglieder des Gremiums innerhalb einer angemessenen Frist (Empfehlung: 3 Tage) auch positiv zurückmelden, per Brief, Telefon oder E-Mail.

- Abweichend von dieser allgemeinen Regelung reicht es nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 bis zum 30. September 2020 aus, wenn statt aller Mitglieder nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gremiums einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt.
- Parallel zur Abfrage zum Verfahren wird im Umlaufverfahren die Meinung des Mitglieds des Gremiums (ja, nein oder Enthaltung) zu der in Rede stehenden Sachentscheidung abgefragt. Für die Sachentscheidung gelten die regulären im konkreten Fall geltenden Mehrheitsanforderungen, also z. B. bei Abstimmungen im Kirchenvorstand gemäß § 44 KGO die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Mitglieder.

#### 4. Delegation von Entscheidungen

Nach § 50 KGO und § 40 KKO könnten bestimmte Entscheidungen auf einzelne oder mehrere Gremiumsmitglieder bzw. andere Kirchenmitglieder übertragen werden. Auch dieser Delegationsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. § 50 Abs. 5 KGO und § 40 Abs. 4 KKO regeln, welche Aufgaben nicht übertragen werden dürfen.

#### 5. Soll-Anzahl der Sitzungen von Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand

- Für den Kirchenvorstand gilt, dass Sitzungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 KGO mindestens alle zwei Monate stattfinden "sollen". Das Wort "sollen" bedeutet, dass diese Mindest-Anzahl nur für den Regelfall gilt. Durch die Corona-Pandemie ist aber ein Ausnahmefall gegeben. Insoweit ist es nach geltendem Recht ohne Weiteres zulässig, wenn Sitzungen seltener stattfinden. Davon abgesehen können Gremien auch wie ausgeführt Umlaufbeschlüsse oder Telefon- oder Videokonferenzen nutzen.
- Für den Kirchenkreisvorstand gilt gemäß § 32 Abs. 2 KKO, dass er die Zahl seiner Sitzungen bestimmt. Der Kirchenkreisvorstand kann die Zahl seiner Sitzungen also bereits nach geltendem Recht angesichts der Corona-Pandemie auf eine angemessene Zahl reduzieren und im Übrigen auch mit Umlaufbeschlüssen oder Telefon- oder Videokonferenzen seine Sitzungen durchführen.

#### 6. Kirchenkreissynoden

- Sitzungen der Kirchenkreissynoden sollten verschoben werden, bis die gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgehoben sind.
- Für die Kirchenkreissynoden gilt grundsätzlich, dass sie gemäß § 18 Abs. 1 KKO mindestens zweimal jährlich tagen müssen.
- Durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 wurde diese Vorgabe für das Jahr 2020 ausgesetzt. Die Vorstände der Kirchenkreissynoden sind dadurch allerdings nicht gehindert, von sich aus zwei oder mehr Sitzungen im Jahr 2020 vorzusehen.

- Nach § 39 Abs. 3 KKO nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist. Dies gilt allerdings normalerweise nicht für Beschlüsse über den Haushalt und den Stellenrahmenplan.
- Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 kann der Kirchenkreisvorstand bis zum 30. September 2020 auch Beschlüsse über den Haushalt und den Stellenrahmenplan fassen, wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode dem zustimmt. Beide Gremien können dabei auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren entscheiden. Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan werden sofort wirksam; sie sind der Kirchenkreissynode allerdings baldmöglichst zur Bestätigung vorzulegen.

#### 7. Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen

Für Fälle, in denen es nicht möglich ist, das Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle zu verschieben, ermöglicht die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 bis zum 30. September 2020 einige Vereinfachungen des Verfahrens. Vor allem kann ein „realer“ Aufstellungsgottesdienst sowohl bei einer Besetzung durch Wahl als auch bei einer Besetzung durch Ernennung solange durch einen gestreamten Gottesdienst ersetzt werden, wie es wegen des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindehäusern nicht möglich ist, Gottesdienste unter Beteiligung einer persönlich anwesenden Gemeinde durchzuführen. Es müssen allerdings folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Auf der Internet-Seite der Kirchengemeinde wird das Video des Gottesdienstes oder ein darauf verweisender Link bereitgestellt.
- Dabei wird angegeben, wann das Video ins Netz gestellt wurde.
- Das wurde vorher rechtzeitig auf der Internetseite angekündigt oder z.B. in der Tageszeitung bekannt gemacht.
- Dabei wurde auch darauf hingewiesen, bis wann Einsprüche zulässig sind. Bis zum Ende dieser Frist sollte das Video auch auf der Internetseite stehen.

Einwendungen nach § 20 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG) und Einsprüche nach § 26 Abs. 4 und 5 PfStBG können auch per Mail eingelegt werden.

Bei einer Wahl durch den Kirchenvorstand nach §§ 24 – 26 PfStBG gelten bis zum 30. September 2020 folgende Erleichterungen:

- Eine Wahl durch den Kirchenvorstand kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. An dieser Wahl im Umlaufverfahren müssen allerdings alle Mitglieder des Kirchenvorstandes teilnehmen.

- Anstelle einer Abkündigung im Gottesdienst (§ 26 Abs. 2 Satz 1 PfStBG) kann die Wahl durch den Kirchenvorstand auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Wichtig ist es, dass in diesem Zusammenhang wie bei einer Abkündigung auf die Möglichkeit eines Einspruchs hingewiesen wird.